

**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN  
„Windpark Scheid“**



**Ortsgemeinde Scheid  
Verbandsgemeinde Gerolstein**

**Stand: Offenlage**

## Impressum

Januar 2020

### Auftraggeber:

MLK Consulting GmbH & Co. KG  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz

### Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz  
Sekretariat@vdhgmbh.de  
www.vdh-erkelenz.de  
Geschäftsführer:  
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:  
M.Sc. Ramona Grothues

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657  
Steuernummer: 208/5722/0655  
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass der Planung .....	3
1.2	Ziel und Zweck der Planung .....	3
<b>2</b>	<b>Derzeitige städtebauliche Situation</b> .....	<b>3</b>
2.1	Einordnung des Gemeindegebietes .....	3
2.2	Geltungsbereich .....	4
<b>3</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung .....	4
3.2	Flächennutzungsplan .....	8
3.3	Schutzgebiete .....	9
3.4	Weitere Regelungen.....	9
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Planung</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Bebauungsplan</b> .....	<b>10</b>
5.1	Geltungsbereich .....	10
5.2	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO) 11	
5.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) .....	11
5.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) .....	12
5.5	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB).....	12
5.6	Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB) .....	13
5.7	Hinweise .....	13
<b>6</b>	<b>Umsetzung der Planung</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Verfahrensstand</b> .....	<b>16</b>

## **1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

### **1.1 Anlass der Planung**

Auf der Gemarkung Scheid sind derzeit 12 Windenergieanlagen in Betrieb, davon befinden sich 8 Anlagen in den Vorranggebieten Hallschlag-Scheid 1,2,3 und 4 des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie. Die 4 weiteren Anlagen befinden sich außerhalb dieser Vorranggebiete und wurden seinerzeit nach § 35 (7) BauGB genehmigt.

Die Vorranggebiete 1 bis 4 sind in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der früheren Verbandsgemeinde Obere Kyll, rechtskräftig seit dem 18.12.2015, unverändert übernommen und ausgewiesen worden. Daher ist in diesen Vorrangflächen die Errichtung bzw. das Repowering von Windkraftanlagen rechtlich möglich. In den Bereichen außerhalb der Vorranggebiete sind neue Anlagen oder das Repowering nicht mehr zulässig.

Zwischenzeitlich ist ein Investor mit der Absicht des Repowering an die Ortsgemeinde Scheid herangetreten. Die nevag plant gemeinsam mit der mlk die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Gleichzeitig sollen hierfür acht bestehende Windenergieanlagen im Gemeindegebiet, insgesamt 11 Anlagen, demontiert werden. Die Bestandsanlagen werden bis 2020/21 aus der EEG-Vergütung auslaufen. Ein weiterer Betrieb ist aus heutiger Sicht wirtschaftlich nicht möglich.

Daher soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem die geplanten Standorte für das Repowering festgeschrieben werden. Weiterhin soll ein Anlagenstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erhalten bleiben und abgesichert werden, so dass eine Neuerrichtung nach Verlust der Anlage möglich wäre. Außerhalb des Bebauungsplangebietes bleiben drei weitere Altanlagen bestehen. Daneben befinden sich derzeit vier Anlagen unmittelbar an das Plangebiet angrenzend in Nachbarkommunen.

### **1.2 Ziel und Zweck der Planung**

Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um Flächen, die bereits als Konzentrationszone ausgewiesen sind. Innerhalb dieser ist ein Repowering bzw. die Errichtung von Anlagen bereits heute zulässig. Die Ortsgemeinde Scheid möchte allerdings die Details der Anlagenplanung (wie die zulässige Höhe und die immissionsrechtlichen Auswirkungen) mit beeinflussen und nicht der Genehmigungsebene überlassen.

Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Planung um ein Repowering, so dass die Zulässigkeit der Neuerrichtung von Anlagen an den Rückbau von Altanlagen geknüpft werden soll. Die bereits heute am Standort bestehenden Windenergieanlagen rufen aufgrund ihrer veralteten Technik Umweltauswirkungen hervor. Durch das Repowering werden 8 alte Anlagen abgebaut und durch fünf moderne Anlagen ersetzt. Für jeden Standort wird im weiteren Verfahren nachgewiesen, dass keine negativen Umweltauswirkungen vorliegen bzw. dass diese deutlich reduziert werden.

## **2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION**

### **2.1 Einordnung des Gemeindegebietes**

Die Ortsgemeinde Scheid ist eine von 38 Gemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel in Rheinland-Pfalz. Neben dem Hauptort gehören die Ortsteile Birkenhof, Erlenhof, Lindenhof, Losheimerstraße, Schwalbenhof, Tannenhof, Wiesenhof zur Gemeinde. Die Gemeinde hat eine Größe von ca. 5,49 km<sup>2</sup> und 124 Einwohner.

Das Gemeindegebiet ist von Freiflächen geprägt. Der nördliche Bereich ist mit Wald bestanden.

Die wichtigsten Kapitalerträge der waldreichen Gemeinde waren der Holzhandel und die Jagdpacht. Seit 1999 wurde mit der

Installation von zahlreichen Windkraftanlagen eine feste Einnahmequelle für die nächsten Jahrzehnte erschlossen.

## 2.2 Geltungsbereich



**Abbildung 1:** Räumliche Abgrenzung des Plangebietes;  
Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020), dl-de/by-2-0, <https://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]

Hauptsächlich befinden sich die Teilbereiche des Plangebiets im Westen der Hauptortslage der Gemeinde Scheid, jedoch befindet sich ein Teilbereich auch im Norden dieser. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche genutzte Flächen, auf denen bereits heute mehrere Windenergieanlagen installiert sind. Das Gebiet wird von mehreren Wegen oder Grünzügen durchzogen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 49,34 ha, wobei der TB 1 eine Größe von 15,37 ha, der TB 2 eine Fläche von 13,06 ha und der TB 3 + 4 eine Fläche von 20,91 ha aufweist.

Das Plangebiet ist etwa 600 m von den Siedlungsflächen der Gemeinde Scheid entfernt.

## 3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 3.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Diese Ziele der Raumordnung werden unter anderem in Regionalplänen definiert.

Im Landesentwicklungsprogramm IV - 3. Teilfortschreibung Kap. 5. 2. Energieversorgung Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung" heißt es: „Zur Reduzierung der Emission von Klimagasen und zur Erhöhung des Anteils heimischer

Energieträger will das Land Rheinland-Pfalz den Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) an der Gesamtenergieversorgung weiter ausbauen. Mit der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung im Bereich Energieversorgung Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung" des Landesentwicklungsprogramms IV (3. TF LEP IV) wird die Umsetzung dieses Ziels angestrebt. Die vorhandenen Potenziale u. a. in dem Bereich Windenergie sollen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele planerisch gesichert werden. Im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der Region Trier durch die Regionalplanung soll nach den Zielen der 3. TF LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden.

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, legt Vorranggebiete für die Windenergie fest. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

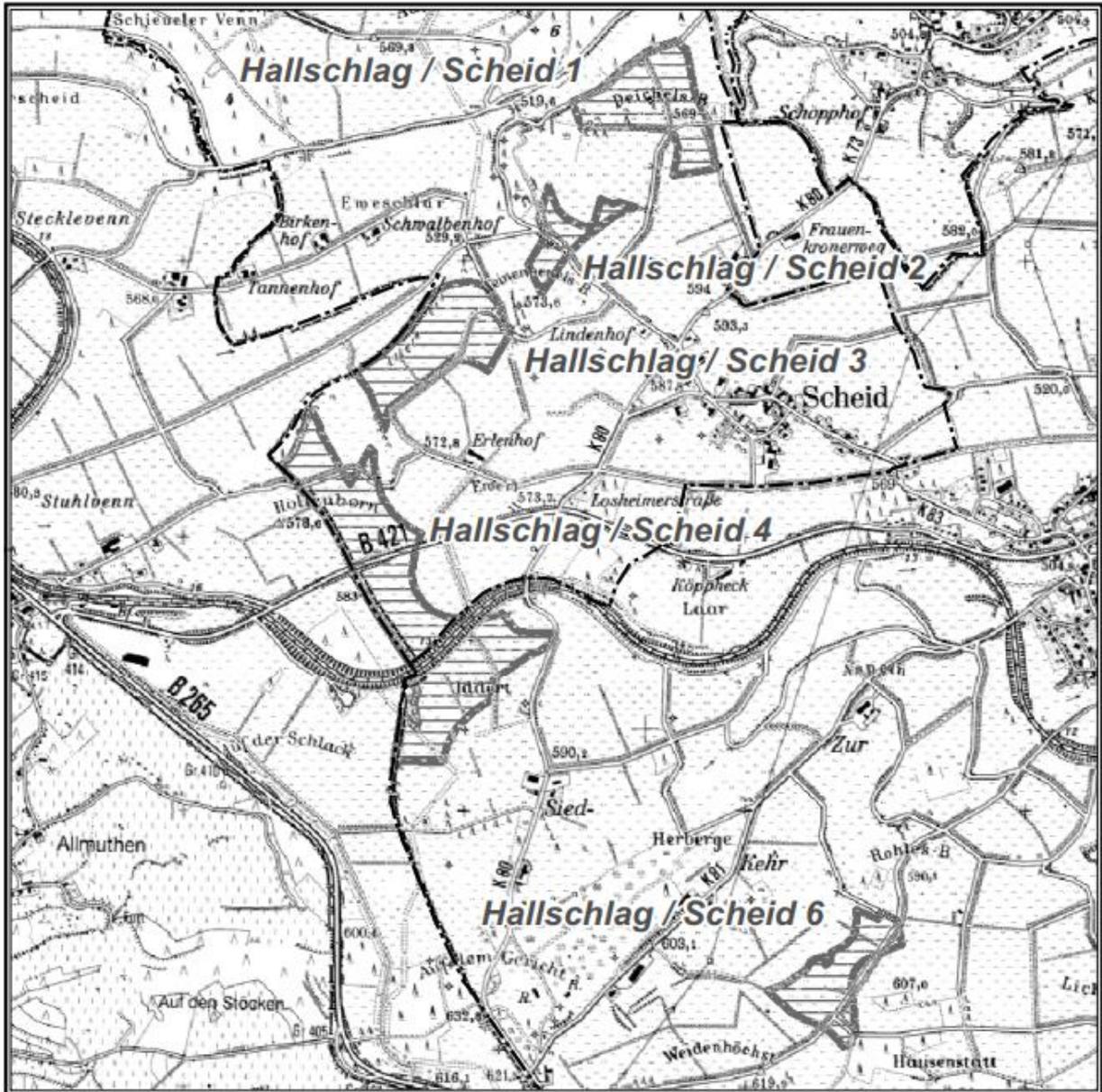
Für die (ehemalige) Verbandsgemeinde Obere Kyll werden die Vorranggebiet Hallschlag und Scheid 1 bis 4 und 6 ausgewiesen. Die Flächen haben folgende Größen:

- Hallschlag / Scheid 1 - (11,834 ha)
- Hallschlag / Scheid 2 - (4,068 ha)
- Hallschlag / Scheid 3 - (12,446 ha)
- Hallschlag / Scheid 4 - (32,290 ha)
- Hallschlag / Scheid 6 - (8,483 ha)

Das Plangebiet deckt sich teilweise mit den Vorranggebieten 1-4.

Der Regionalplanung entzogene standörtliche Regelungstatbestände, bspw. Anlagenanzahl oder -höhe, Sicherheitsabstände zu anderen (technischen) Infrastrukturen, Grenzabstände etc. können in den nachfolgenden Bauleitplan-/Zulassungsverfahren ausgefüllt werden bzw. sind dort zu prüfen.

Soweit im konkreten Zulassungsverfahren darüber hinaus eine besondere Atypik oder eine Ausnahme rechtfertigende besondere Fallgestaltung erkennbar wird, die auf der regionalen Betrachtungsebene nicht zu erschließen ist, bietet die Regelwirkung des bauplanungsrechtlichen Planvorbehaltes hinreichend Raum, um diesen evtl. Besonderheiten wie auch möglichen Ausnahmetatbeständen nach anderen beachtlichen Rechtsvorschriften angemessen Rechnung zu tragen.



**Abbildung 2:** Auszug aus dem ROP  
Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier

Das Plangebiet liegt in, teils sehr gut nutzbarer, landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies steht jedoch einer Nutzung durch die Windenergie nicht entgegen. Weiterhin befindet sich das Gebiet vollständig innerhalb eines Naturparks.

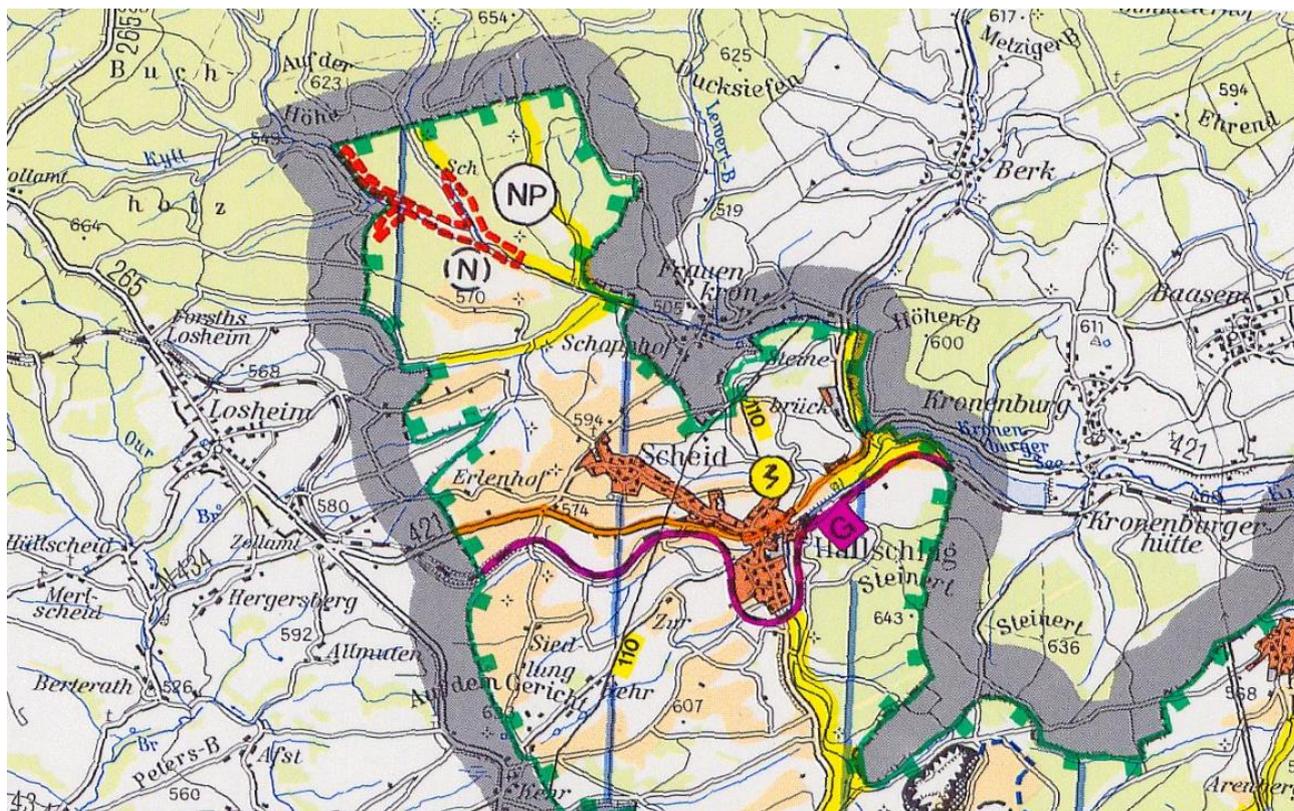
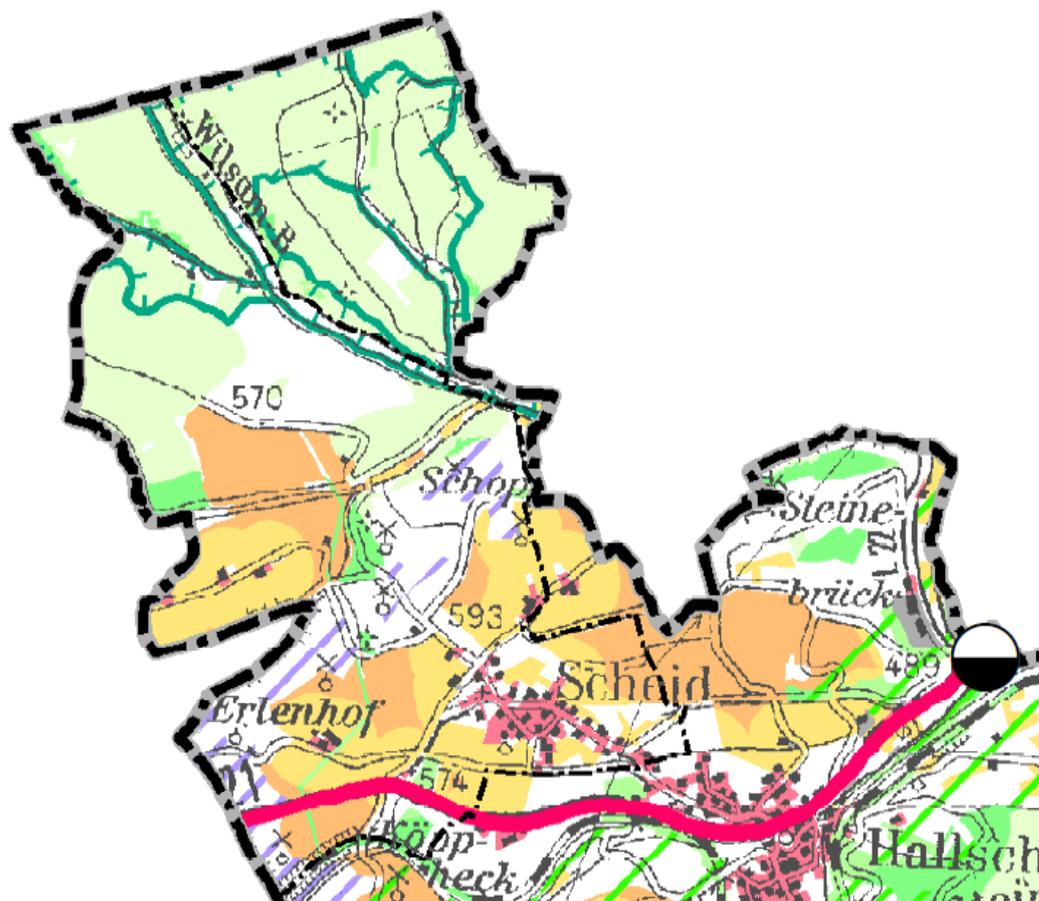


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan  
Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.



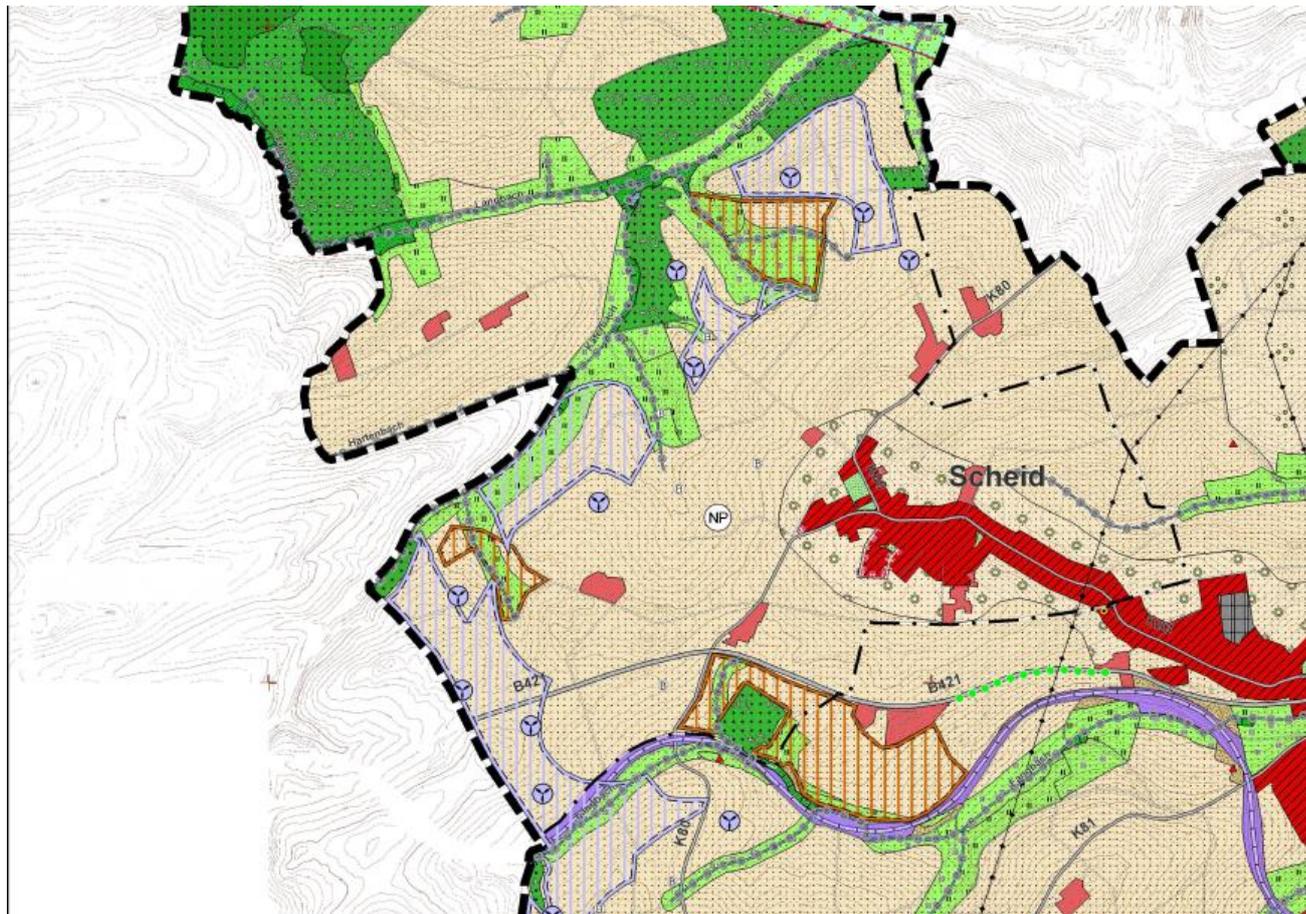
**Abbildung 4:** Auszug aus dem ROPneu  
Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 2014

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll (heute Teil der VG Gerolstein) stellt für Scheid verschiedene Sondergebiete für die Windenergie dar.

Textlich wird weiterhin folgendes bestimmt: „Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergie im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des VG Obere Kyll keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. [...]“.

Neben der Übernahme von Flächen aus dem Regionalplan führt der FNP eine eigene Untersuchung durch, welche weiteren Flächen für die Windenergie geeignet sind. Für Scheid liegen keine Potentialflächen vor, so dass hier nur eine Übernahme der Regionalplanflächen erfolgt.



**Abbildung 5:** Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan  
Quelle: VG Obere Kyll

### 3.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet oder seiner Umgebung liegen mehrere Schutzgebiete vor. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturpark Nordeifel. In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Etwa 200 m nördlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Obere Kyll und Kalmulden der Nordeifel. Es handelt sich um Landschaftsausschnitte mit Kalkmagerrasen, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Buchenwäldern, vielfach durchsetzt mit Dolomithfelsen, durchzogen von Fließgewässern und Wiesen unterschiedlichen Charakters. Als geschützte Tierarten werden Bachneunauge, Blauschillernder Feuerfalter, Groppe, Skabiosen-Schreckenfalter angeführt.<sup>1</sup>

Im TB 2 liegt ein schutzwürdiges Biotop vor, das es im Zuge der weiteren Planung zu erhalten gilt. Es handelt sich um eine Windschutzhecke rund um Scheid am südlichen Plangebietsrand. Weitere Windschutzhecken liegen im TB 1 vor.

### 3.4 Weitere Regelungen

Die Darstellung von Flächen für die Windenergie ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei

1

[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php?lang=de&zl=5&x=378800&y=5535500&bl=tk\\_rlp\\_tms\\_grau&bo=1&lo=1,0.8,1,1,0.8,0.8&layers=grenzen\\_land,landschaftsraum,grundtyp,sondertyp,biotopverbund,klima&service=kartendienste\\_naturschutz](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=de&zl=5&x=378800&y=5535500&bl=tk_rlp_tms_grau&bo=1&lo=1,0.8,1,1,0.8,0.8&layers=grenzen_land,landschaftsraum,grundtyp,sondertyp,biotopverbund,klima&service=kartendienste_naturschutz),  
zugriffen am 31.07.2019

Antragstellung oder evtl. nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (Landesbauordnung – LBauO). Größere Anlagen über 50 m Höhe benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

#### 4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

Die nevag plant gemeinsam mit der mlk die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten (ETRS-System) Zone 32	Hersteller/ Typ	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m
WEA 1	316.076 5.582.863	Enercon E-138	160 m	138 m	229 m
WEA 3	316.429 5.582.690	Enercon E-138	149 m	138 m	218 m
WEA 5	315.553 5.582.062	Enercon E-147	155 m	147 m	228,5 m
WEA 6	315.023 5.581.660	Enercon E-138	160 m	138 m	229 m
WEA 7	315.326 5.581.148	Enercon E-147	155 m	147 m	228,5 m

Weiterhin werden die bestehenden Anlagen B13 und B17, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, jeweils mit einem Baufenster zur Absicherung der Anlage versehen. Andernfalls würden diese auf den Bestandsschutz zurückfallen. Ein Austauschen von Teilen wäre damit ggf. nicht mehr möglich, sofern hierfür eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist.

Ferner soll die Windenergieanlage B14 bestehen bleiben. Diese befindet sich außerhalb des Plangebietes.

#### 5 BEBAUUNGSPLAN

Für die Planung soll ein Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB aufgestellt werden.

##### 5.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich im Wesentlichen aus dem im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellten „Sondergebiet für Windenergienutzung“. Jedoch werden nur die Teile der Konzentrationszone überplant, in denen ein Repowering vorgesehen ist. Durch das Repowering werden 8 alte Anlagen im

Gemeindegebiet, insgesamt 11 Anlagen, abgebaut und durch fünf moderne Anlagen ersetzt.

## **5.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**

Es wird ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie festgestellt. Die Festsetzung wird aus der Darstellung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde übernommen.

Durch die Planung soll ausschließlich die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglicht werden. Keiner der Baugebietstypen der BauNVO bietet diese konkrete Fixierungsmöglichkeit, so dass nur die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes in Frage kommt.

*„Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.*

*Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit Ihren Nebenanlagen zulässig.*

*Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.“*

Zur Errichtung der Windenergieanlagen werden Flächen für das Fundament und die Zuwegung benötigt. Die übrigen Flächen werden teilweise vom Rotor der Anlage überstrichen. Diese können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Errichtung baulicher Anlagen bzw. anderer privilegierter Vorhaben ist nur zulässig, sofern sie mit der Windenergie vereinbar sind.

## **5.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**

*„Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 240 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt. Die natürliche Geländeoberkante wird für*

*WEA 01 auf 550 m ü NHN,*

*WEA 03 auf 569 m ü NHN,*

*WEA 05 auf 565 m ü NHN,*

*WEA 06 auf 568 m ü NHN,*

*WEA 07 auf 581 m ü NHN*

*festgesetzt.*

*Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 2.000 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von*

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,*
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie*
- sonstige Erschließungsanlagen*

*überschritten werden.“*

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden weitere negative Folgen auf das

Landschaftsbild vermieden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert werden. Es wird ein entsprechender Ausgleich festgelegt.

Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden zu reglementieren. In erster Linie sind hier natürlich die Versiegelungen zum Fundamentbau und für den Bau der Nebenanlagen (z.B. Trafo) zu nennen. Jedoch werden bei Windenergieanlagen auch spezielle Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese Flächen vollständig bilanziert und ein Ausgleich bestimmt.

#### 5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

*„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“*

Im Bebauungsplan wird der Standort für die Windenergieanlagen festgesetzt, auf deren Basis die immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt werden. Dabei wird für die Anlagenstandorte eine gewisse Toleranz gewährt, um z.B. auf kleinflächige Bodenbeschaffenheiten, die zu Gründungsproblemen führen könnten, eingehen zu können.

#### 5.5 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

*„Die Abstandsflächen der WEA werden auf die Rotorprojektionsfläche festgesetzt. Die Rotorprojektionsfläche als Außenkante des Gebäudes bemisst sich wie folgt:*

*Wurzel ((Rotorradius + 1%)<sup>2</sup> + Exzentrizität<sup>2</sup>).*

*Die Exzentrizität ist hierbei der horizontale Abstand zwischen Turmmittelpunkt und Nabenmittelpunkt.“*

Vor dem Hintergrund, dass die Windenergieanlagen mit allen Anteilen innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes liegen müssen, ist eine Reduzierung der Abstandsflächen notwendig, um ein effektives Repowering bei der bestmöglichen Ausnutzung des Plangebietes zu ermöglichen.

#### 5.6 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

##### Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

WEA	Nabenhöhe in m	Schalleistungspegel $L_{e,max}$ [dB(A)] Nacht (22:00 – 6:00 Uhr)
WEA 01	160	107,7

## Bebauungsplan Nr. „Windpark Scheid“

WEA 03	149	105,7
WEA 05	155	96,9
WEA 06	160	105,7
WEA 07	155	101,1

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2002)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuersanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.

Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuers der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

**5.7 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)**

*„Die in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen abgebaut wurden. Spätestens ein Jahr nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen. Die Errichtung der geplanten Anlagen muss nach Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.“*

Es werden dabei räumliche Zuordnungen der Windenergieanlagen getroffen. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen orientiert sich dabei wie folgt an dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen:

Neue Anlage WEA 1 → Rückbau Anlage B 1 und B 4

Neue Anlage WEA 3 → Rückbau Anlage B 2 und B 3

Neue Anlage WEA 5 → Rückbau Anlage B 5 und B 6

Neue Anlage WEA 6 → Rückbau Anlage B 7

Neue Anlage WEA 7 → Rückbau Anlage B 8 und B 9

**5.8 Hinweise**Wasserwirtschaft:

Die Wege- und Kabeltrassenführungen sind in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen mit der Unteren Wasserbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen.

#### Bodenschutz:

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen.

#### Bodendenkmalschutz:

Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gemäß § 16–19 DSchG RLP wird hingewiesen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.

#### Artenschutz

##### Bauzeitenregelung Vögel

Zum Schutz von in der Feldflur brütenden Vogelarten, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01. September eines Jahres und 01. Februar des folgenden Jahres erfolgen. Folgearbeiten können auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden, sofern sichergestellt wird, dass im Zeitraum zwischen der Bauflüchdräumung und dem Baubeginn der Folgearbeiten die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können oder wenn eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit dieser Arten erfolgen.

##### Bauzeitenregelung Haselmaus

Sollten Gehölzarbeiten in strauchreichen Gehölzbeständen an Wegen im Rahmen der Zuwegung notwendig werden, sind zum besonderen Schutz der Haselmaus Bauzeitenregelungen erforderlich: Sofern Bestände nicht gerodet, sondern nur im Überschwenkbereich "auf den Stock gesetzt" werden, sind Überwinterungshabitate der Haselmaus im Wurzelbereich von Gehölzen nicht betroffen. Fällarbeiten dürfen dann nur zwischen Anfang Dezember und Ende Februar stattfinden. In den linearen Eingriffsbereichen müssen diese bodenschonend von den Bestandsrändern aus erfolgen, um die Beeinträchtigung überwinternder Haselmäuse zu vermeiden. Wo eine Gehölzrodung erforderlich ist (insbesondere Ausbau größerer Kurvenradien), müssen die Gehölzbestände während der Winterruhe der Haselmaus zwischen Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG bis auf ca. 20 cm über Bodenniveau bodenschonend zurückgeschnitten werden, so dass im oder auf dem Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Ab Mitte Mai können dann die Rodungsarbeiten erfolgen. Rodungsarbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen der Haselmaus bzw. deren Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

##### Baustellenbeleuchtung

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten zu vermeiden, sollten grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen eingerichtet werden. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

##### Mastfußgestaltung

Zum Schutz der im Umfeld der Anlagen als Brutvögel oder regelmäßige Nahrungsgäste vorkommenden Greif- und Eulenvögel, insbesondere des Mäusebussards, des Turmfalken und des Rotmilans, sind die Mastfußflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Flächen im Bereich des Mastfußes sollten so gestaltet werden, dass die Ansiedlung potenzieller Beutetiere (insbes. Kleinsäuger) bzw. deren Erreichbarkeit für Greifvögel minimiert wird. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß heran.

#### Betriebszeitenbeschränkung Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Betriebszeitenbeschränkung während der Zugzeit von Fledermäusen (01.09. – 31.10.) für die WEA in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Temperatur erforderlich. Der Faktor Niederschlag kann nach SVHRS u. LUWG (2012) zur Identifizierung von Zeiten beitragen, in denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

Zu dem Parameter werden jedoch keine Schwellenwerte genannt. BRINKMANN et al. (2011) stellen jedoch fest, dass bereits geringer Niederschlag, auch in Form von Nebel (0,002-0,004 mm/min), zur Abnahme der Fledermausaktivität führt. Sofern ein Regensensor vorhanden ist, kann somit als dritter Umweltfaktor neben Windgeschwindigkeit und Temperatur auch der Regen mitbeachtet werden. Für die Regelfallabschaltung gelten folgende Parameter:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s
- Lufttemperatur in Gondelhöhe  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- kein Niederschlag (sofern Regensensor vorhanden)

Auf Grundlage eines begleitenden Gondel-Monitorings sollten die Abschalt-Algorithmen, die durch die Genehmigungsbehörde des Kreises überwacht werden, gemäß den Vorgaben im "Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" (SVHRS u. LUWG 2012) an den spezifischen Verlauf der Fledermausaktivität vor Ort angepasst werden.

#### Höhenmonitoring Fledermäuse

Aufgrund der festgestellten erhöhten Aktivitäten von Großen Abendseglern und Rauhauffledermäusen zur Zeit des Herbstzuges insbesondere im Umfeld der Kyll und des Langbachtals ist ein zweijähriges Höhenmonitoring in der Anlage 1 durchzuführen. Der südliche Raum soll durch ein Monitoring an Anlage 6 ergänzt werden. Aufgrund der homogenen Habitatausstattung und der räumlichen Nähe der geplanten Anlagen zueinander, ist eine Übertragung der Ergebnisse und der daraus resultierenden Abschalt-Algorithmen auf die weiteren geplanten WEA-Standorte anwendbar.

#### Umweltbaubegleitung

Zur generellen Vermeidung eines Verbotstatbestandes gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die Durchführung der baulichen Tätigkeiten eine Umweltbaubegleitung empfohlen. Mittels dieser fachkundigen Begleitung können die baulichen Abläufe abgestimmt auf die artenschutzrechtlichen Auflagen durchgeführt, auf unvorhergesehene Ereignisse kann schnell reagiert werden.

#### Maßnahmen für den Rotmilan

Im Bereich des Rotorradius + 50 m um die WEA 1, 3, 7 und 8 sind Milan-freundliche Abschaltalgorithmen zu entwickeln. Bei landwirtschaftlichen Ereignissen wie pflügen, eggen und mähen sind die WEA für den Ereignistag und 3 Folgetage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Um den Milanen zusätzliche Anreize zur Nicht-Befliegung der Windparkflächen zu geben, sind außerhalb des 500 m Radius um die geplanten sowie die Bestandsanlagen im Bereich westlich von Scheid auf einer Fläche von insgesamt mindestens 2 ha Ablenkungsmaßnahmen durchzuführen. Große zusammenhängende Flächen sind mehreren kleinen Teilflächen vorzuziehen, da hier die Milan-Befliegung schneller und länger erfolgt:

Es soll Extensivgrünland entwickelt und gepflegt werden. Hierbei sollen sich regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume abwechseln. Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 6 m, idealerweise > 10 m. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle 2-3 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht werden. Bei einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Mosaik von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Je nach Ausgangsbestand kann es sich anbieten, den Anteil der Kräuter zu erhöhen, um das Nahrungsangebot für Mäuse und andere Nahrungstiere des Rotmilans zu erhöhen. Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen offen/kurzrasig gehalten werden.

Die Flächensuche ist momentan noch nicht abgeschlossen. Sobald eine Sicherung der Flächen stattgefunden hat, werden diese im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nachgemeldet.

## **6 UMSETZUNG DER PLANUNG**

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Zur Erschließung gehört ggf. der Ausbau der Wirtschaftswege, der Ausbau von Abbiegeradien und der Ausbau der Aufstellflächen. Die Erschließung ist hauptsächlich zum Bau der Anlage notwendig.

Der Anschluss der Windkraftanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

## **7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detailierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

## **8 VERFAHRENSSTAND**

Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch den Ortsgemeinderat Scheid in seiner Sitzung am 17.04.2019 gefasst.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange hat im Zeitraum vom 10.05.2019 bis einschließlich 11.06.019 stattgefunden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange soll durch den Rat der Ortsgemeinde Scheid in einer seiner Sitzungen im ersten Quartal 2020 gefasst werden.